



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.LX. Aus was Ursachen einige Deputati aus dem Churfürstlichen Collegio, dem Kayser bey dem Frieden assistiren: Ob das Jus Fœderum den Statibus Imperii nach Gefallen frey stehe.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.  
Dec.

de, so möchte er doch gerne wissen, weshalb wegen dann den Kayserlichen Gesandten einige Deputati Electorum, bey dieser Friedens-Handlung adjungiret worden wären? zweytens, behaupteten die Franzosen aus dem Gochofredo, Jure Consulto, daß die Reichs-Stände

befugt und berechtigt wären, ohne Wissen und Einwilligung des Kayfers, mit auswärtigen Potenzen Bündnisse zu errichten, daraus dann nothwendig folge, daß dasjenige, was gegen den Churfürsten von Trier vorgenommen worden, unrecht sey.

1644.  
Dec.

## §. LX.

Aus was Ur-  
sachen einige  
Deputati aus  
dem Churf.  
Collegio,  
dem Kayser,  
bey dem Frie-  
den assistiren.

Hierauf ertheilten die Kayserliche Gesandten sofort zur Antwort: *ad primum*, welcher gestalt Anno 1636. die Churfürsten dem Kayser zu Regensburg angeboten hätten, einige aus ihrem Collegio zu deputiren, deren Rathß und assistenz sich die Kayserliche Commissarien, bey der Friedens-Handlung bedienen könnten: diesen Vorschlag habe der Kayser angenommen, jedoch mit der ausdrücklichen declaration, daß dessen Commissarii allein, das ganze Friedens-Geschäft, im Nahmen und von wegen der Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs, tractiren und behandeln, hingegen die Churfürstliche Deputati, denenselben, nur mit ihren Consiliis beyräthig seyn sollten; dannenhero auch, so wol der Churfürsten als anderer Stände Deputirten, ihre Vollmachten und Legitimationes, bey Niemanden, als bey den Kayserlichen Commissarien, zu

exhibiren hätten. *Ad secundum*, irren sich die Franzosen mit ihrem Gochofredo gewaltig, wann sie glaubten, das Jus Faederum stünde denen Statibus nach freyem Gefallen zu: dann in der güldenen Bull und in der Constitution vom Land-Frieden, wären alle dergleichen Bündnisse mit auswärtigen, nachdrücklich verbotthen, welche Lehre auch von allen, sowohl Protestantischen als Catholischen Jure Consultis, einmüthig angenommen wäre: Und ob man zwar nicht in Abrede stellen könnte, daß, dem zuwider, in vorigen und jezigen Zeiten, verschiedene Bündnisse mit auswärtigen gemacht worden seyn: so hätten doch solche nur aus den Fehden und Rebellionen ihren Ursprung genommen, und demnach bey nachgefolgter composition, darauf, und auf alle, dem Reich schädliche und nachtheilige Bündnisse, renunciiret werden müssen.

Ob das Jus  
Faederum be-  
nen Statibus  
Imperii nach  
Gefallen frey  
stehe.

## §. LXI.

Tempera-  
ment wegen  
Entledigung  
des Churfür-  
stens zu Trier.

Die Mediatore nahmen diese expli- cation zu weiterer Überlegung an, schlugen aber dabey, wegen des Churfürstens zu Trier Entledigung, als ein temperament vor, ob nicht die Kayserliche Gesandten einen Paß ertheilen möchten, so wollten sie, die Mediatore, einen Gentilhuomo, an den gefangenen Churfürsten abschicken, und durch solchen einen Kayserlichen Salvum Conductum, denen Præliminariem gemäß, Ihm überliefern, zugleich aber befragen lassen, ob Er, nach erhaltener Freyheit, nicht selbst in eigener Person, sondern durch Bevollmächtigte, auf dem Congress erscheinen wollte; dann die Franzosen behaupteten mit aller Macht, daß ein jeder Status die freye Wahl hätte, selbst oder durch Vollmacht zu compariren, weil es ausdrücklich in dem

Salvo Conductu hiesse: *sive ipsimet Status venire, sive suos deputare velint*. Allein, die Kayserliche Gesandten nahmen dieses zur Überlegung mit dem Bischoff von Osnabrück, als Gesandten des Churfürstlichen Collegii: und sagten, die Franzosen erklärten den Salvum Conductum ganz unrecht, indem nach den reguln der Auslegung, unter einer locatione generali, dasjenige nicht mit verstanden werde, quod quis verosimiliter non fuisset concessurus. Die Salvi Conductos generales gehörten nur vor diejenigen Ordines und Status, welche sich wirklich in einem solchen Zustand befänden, daß sie selbst, wann sie wollten, in Person erscheinen könnten; dieses hätten die Franzosen wohl gemercket, daher sie, ratione Chur-Trier, mit einem

So zur Über-  
legung von  
den Kayserli-  
chen ange-  
nommen;

der-